

Richtlinie

für die Verleihung des Signets „Pilgerkirche“ in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 28. April 2026 (ABl. 2026 S. A 70)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat die Berechtigung erworben, das Signet „Pilgerkirche“ in ihrem Bereich zu verleihen. Das Signet „Pilgerkirche“ ist eine spezielle Form des Signets „verlässlich geöffnete Kirche“. Für die Verleihung des Signets „Pilgerkirche“ auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gibt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie bekannt:

I.

Kriterien

A. Folgendes muss gewährleistet sein, damit einer Kirche das Signet „Pilgerkirche“ verliehen werden kann:

1. Die Kirche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem ausgeschilderten Pilgerweg.
2. Die Kirche ist regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu Besuch und Besichtigung geöffnet. Die Öffnungszeiten müssen verbindlich angezeigt und eingehalten werden.
3. Die Öffnungszeiten sind mindestens vom 1. April bis 30. September eines Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Kirchenraum lädt zu Besinnung und Gebet ein
 - durch seine äußere Ordnung
 - durch die Auslage von geistlichen Texten
 - durch einen gestalteten Gebetsort (Lichterbaum, Anliegenbuch o. Ä.).

4.8.1.3 Signet „Pilgerkirche“ RL

5. In der Kirche liegen Informationen zur Kirche und aus dem aktuellen Leben der Gemeinde für die Besucher zur Mitnahme aus (Kirchenführer, Gemeindebrief o. Ä.). Insbesondere auf stattfindende Gottesdienste wird hingewiesen.
6. Ein Pilgerstempel ist vorhanden und zugänglich.
7. Das Außengelände ist gastfreundlich gestaltet (z. B. Orte für die Rast; Zugang zu Trinkwasser, zu Toiletten und zu Lademöglichkeit für elektronische Geräte).
8. Die Kirche ist als Pilgerkirche durch Hinweisschilder auf dem Pilgerweg und an der Kirche gekennzeichnet.
9. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, bei der Verwendung des Signets in Veröffentlichungen (Zeitung, Gemeindebrief, Informationsdruck, Schaukasten usw.) die Stilanweisungen zu beachten, die mit der Nutzungsberechtigung für das Signet verbunden sind.
10. Änderungen der im Antrag auf die Verleihung des Signets enthaltenen Angaben sind der für die Verleihung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.

B. Folgendes soll möglichst gewährleistet sein:

1. Geistliche Angebote:
 - a. Es besteht die Möglichkeit, einen Pilgersegen zu empfangen.
 - b. Es besteht Gelegenheit von Andachten und zur Seelsorge.
2. Weitere Auskünfte und Informationen:
 - a. Hinweise zu Übernachtungsmöglichkeiten (nächste Pilgerherberge o. Ä.)
 - b. Hinweise zu Einkaufs- oder Versorgungsmöglichkeiten.

II.

Verfahren zur Vergabe des Signets und Sicherung der Standards

1. Kirchgemeinden beantragen die Verleihung des Signets „Pilgerkirche“ beim zuständigen Regionalkirchenamt. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden.

2. Über den Antrag und die gegebenenfalls zu erteilenden Auflagen entscheidet das Regionalkirchenamt.
3. Mit der Verleihung des Signets wird der betreffenden Kirchgemeinde für die zu kennzeichnende Kirche jeweils eine Tafel mit dem Signet kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Übergabe bzw. Zustellung der Plakette erfolgt nach Vorlage einer Kopie des Bescheids des Regionalkirchenamtes durch die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB). Den Aufwand für die Anbringung und Instandhaltung des Zeichens trägt die jeweilige Kirchgemeinde.
4. In Vorbereitung auf die Beantragung, zu Fragen der Versicherung und zur Verleihung des Signets steht die EEB zur Verfügung. Eine kirchenraumpädagogische Beratung der Kirchgemeinde wird bei Bedarf durch die EEB vermittelt.
5. Die Kirchgemeinde hat die regionale Öffentlichkeit in geeigneter Weise von der erfolgten Verleihung des Signets zu unterrichten, um eine möglichst breite mediale Wahrnehmung der Kennzeichnung des Kirchengebäudes und des Signets zu erreichen.
6. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Standards bei den gekennzeichneten Kirchengebäuden zu überwachen. Können die Standards nicht länger erfüllt werden, ist das Regionalkirchenamt hinzuzuziehen und das Signet unter Benennung der Gründe umgehend zurückzugeben. Das Regionalkirchenamt zieht das Signet zurück, wenn die Standards nicht mehr erfüllt werden.

Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen.